



**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
nach § 44 Abs. 1 Satz 2 LWG i.V.m. §§ 18 GkZ
über die Zuleitung, Aufnahme und Reinigung von Abwässern
der Gemeinde Nordhastedt**

zwischen
der Gemeinde Nordhastedt,
vertreten durch den Bürgermeister,
-im Folgenden „Gemeinde“ genannt-

und

dem Abwasserzweckverband Region Heide
Hinrich-Schmidt-Str. 16, 25746 Heide,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher
-im Folgenden AZV Region Heide“ genannt

Präambel

Der Gemeinde obliegt in ihrem Gebiet die Aufgabe der Abwasserbeseitigung als öffentliche Pflichtaufgabe gemäß § 54 Abs. 2, § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG). Sie unterhält eine Trennkanalisation, hat aber keine eigene Kläranlage.

Der AZV Region Heide hat von seinen Mitgliedern die Aufgabe der Abwasserbeseitigung in dem gemäß seiner Verbandssatzung bestimmten Umfang übertragen bekommen. Er ist auch Eigentümer der Kläranlage in Heide.

Nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird der AZV Region Heide die Schmutzwässer der Gemeinde übernehmen und mittels einer eigenen Druckleitung der Kläranlage in Heide zuleiten. Der AZV Region Heide verpflichtet sich zur Aufnahme und Reinigung der Abwässer der Gemeinde in seiner Kläranlage.

Durch die in diesem Vertrag vereinbarte Zusammenarbeit soll vermieden werden, dass die Gemeinde erhebliche Investitionen zur Errichtung und zum Betrieb einer eigenen Kläranlage tätigen muss.

§1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, der im Interesse einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Abwasserreinigung geschlossen wird, ist die Aufnahme, Behandlung und Beseitigung von Abwässern aus dem Gemeindegebiet in der Kläranlage Heide.
- (2) Abwässer i.S. dieser Vereinbarung sind die in der Gemeinde anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwässer (Schmutzwasser).

- (3) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde als Träger der Abwasserbeseitigungspflicht werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§2

Zuleitung der gemeindlichen Abwässer

- (1) Der AZV Region Heide verpflichtet sich, die Zuleitung der Abwässer in die Kläranlage Heide sicherzustellen. Zu diesem Zweck betreibt der AZV Region Heide auf eigene Kosten eine Druckleitung einschließlich der erforderlichen Pumpstationen.
- (2) Die Gemeinde verpflichtet sich zur Überlassung ihrer Abwässer an den AZV Region Heide.
- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Emscher Brunnen kostenlos dem AZV Region Heide zur Verfügung zu stellen. Reinvestitionen bzw. Unterhaltungskosten des Emscher Brunnen liegen im Aufgabenbereich des AZV Region Heide. Weiterhin stellt die Gemeinde die auf dem Gelände in Nordhastedt vorhandenen Gebäude sowie erforderlichen Installationen (soweit bereits vorhanden) dem AZV Region Heide kostenlos zur Nutzung zur Verfügung. Hierzu zählen: der Zulauf im Rechengebäude inkl. Gerinne, Sandfang und Aufstellraum der Pumpen, der Pumpenschacht vor dem Rechengebäude, der Aufstellraum für das Notstromaggregat sowie die Räumlichkeiten für die Schaltschränke und die Energie- und Wasserversorgung.
- (4) Die Abwässer werden mit der Übergabe Eigentum des AZV Region Heide. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§3

Abwasserbehandlung und -entsorgung

- (1) Der AZV Region Heide ist verpflichtet, die Abwässer der Gemeinde im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften und nach Maßgabe dieses Vertrages aufzunehmen, ordnungsgemäß zu reinigen, den anfallenden Schlamm zu behandeln und zu entsorgen und das gereinigte Abwasser in den Vorfluter einzuleiten.
- (2) Das Recht zur Einleitung von Abwasser der Gemeinde in die städtische Kläranlage wird wie folgt begrenzt:

Abwassermenge bei Trockenwetter	600 m ³ /Tag
Tägliche BSB5-Fracht	240 kg/Tag
Tägliche CSB-Fracht	360 kg/Tag

Die Mengen- und Frachtbegrenzungen entsprechen 4.000 Einwohnerequivalenten.

- (3) Die Gemeinde stellt sicher, dass Abwässer nur in einer Menge und Zusammensetzung eingeleitet werden, die eine Beschädigung oder Zerstörung der Kläranlage ausschließt und die Abwasserreinigung nicht gefährdet. Es gelten die Allgemeinen Einleitbedingungen des AZV Region Heide (unter <https://www.azv-region-heide.de/satzungen.html>).
- (4) Das einzuleitende Abwasser muss den Bestimmungen in der Allgemeinen Abwassersatzung sowie den Allgemeinen Einleitbedingungen des AZV Region Heide (unter <https://www.azv-region-heide.de/satzungen.html>) in deren jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die genannten Bestimmungen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (5) Ändert sich die Siedlungsstruktur in der Gemeinde oder siedeln sich in der Gemeinde weitere Gewerbebetriebe an, so dass eine Überschreitung der vereinbarten Abwassermenge oder -belastung erwartet werden muss, ist diese Vereinbarung -soweit möglich- anzupassen.
- (6) Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Abwasserentsorgungsanlagen ordnungsgemäß zu warten und missbräuchliche Benutzungen im eigenen Kanalnetz zu beseitigen.

§4

Kontrolle der Abwassereinleitungen

- (1) Der AZV Region Heide betreibt vor dem Übernahmepunkt auf seine Kosten eine kontinuierlich arbeitende Mess- und Probenahmestation. Die Gemeinde stellt den erforderlichen Grund und Boden kostenlos zur Verfügung. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, sich Störfälle unverzüglich mitzuteilen. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, Störungen ihrer Anlagen unverzüglich zu beheben.
- (2) Die Mindestausstattung der Mess- und Probenahmestation besteht aus
 - einem IDM-Durchflussmesser mit Aufzeichnung und Summenzählung und
 - einem pH-Messgerät mit fortlaufender Aufzeichnung der Messwerte
- (3) Alle Messwerte sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- (4) Der Einbau weiterer Geräte ist bei Bedarf auf begründete Anforderung einer Vertragspartei einvernehmlich festzulegen.
- (5) Alle installierten Messgeräte sind von dem AZV Region Heide als Betreiber der Geräte entsprechend dem Stand der Technik zu unterhalten und ggf. anzupassen.
- (6) Bei Störfällen ist dem AZV Region Heide gemeinsam mit einem Vertreter der Gemeinde unverzüglich Zutritt zur Mess- und Probenahmestation zu gewähren, so dass gemeinsam Proben entnommen werden können.
- (7) Alle Messergebnisse, die durch die installierten Geräte an der Mess- und Probenahmestation und im Zulauf der Kläranlage gewonnen werden, sind den jeweils anderen Vertragspartnern in schriftlicher Form zu übermitteln.

- (8) Jede Vertragspartei hat das Recht, gemeinsam mit einem Vertreter der anderen Vertragspartei weitere Messungen am Übergabepunkt vorzunehmen und die entnommenen Proben durch ein eigenes Abwasserlabor untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse werden der anderen Vertragspartei schriftlich mitgeteilt.
- (9) Soll auf Verlangen einer Vertragspartei die Untersuchung durch ein unabhängiges zugelassenes Institut durchgeführt werden, so trägt die Gemeinde die Kosten, wenn die Untersuchung ergibt, dass die Einleitung nicht vertragsgemäß war. Andernfalls trägt der AZV Region Heide die Kosten.
- (10) Bei Störungen bzw. Schäden in den Abwasseranlagen der Gemeinde durch die Einleitung ausgeschlossener Abwässer ist der AZV Region Heide unverzüglich über die Art und den Umfang der Störung bzw. des Schadens und die Abhilfemaßnahmen zu unterrichten.

§5

Betriebsstörungen

- (1) Betriebsstörungen der Kläranlage Heide sind unverzüglich zu beseitigen. Soweit die Abnahme und Behandlung von Abwässern der Gemeinde in der Kläranlage aufgrund von Betriebsstörungen eingeschränkt werden muss, verpflichtet sich der AZV Region Heide zur anderweitigen Abnahme (z.B. Nutzung der Rückstauptentiale bzw. LKW-Abfuhr).
- (2) Instandsetzungsarbeiten, Änderungen an den Betriebsanlagen oder sonstige Arbeiten an der Kläranlage Heide oder der Druckleitung des AZV Region Heide, die Unterbrechungen verursachen, sind so vorzunehmen, dass der Betrieb möglichst wenig behindert wird und die Abnahme der gemeindlichen Abwässer so bald wie möglich wiederaufgenommen werden kann.
- (3) Beginn und voraussichtliche Dauer einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung oder Einschränkung der Entsorgung sind der Gemeinde vom AZV Region Heide möglichst mindestens acht Tage vorher mitzuteilen. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der AZV Region Heide dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§6

Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander und gegenüber Dritten nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist.
- (2) Für alle Schäden, die infolge vertragswidriger Einleitung von Abwässern aus der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar entstehen, haftet die Gemeinde unabhängig von eigenem Verschulden und stellt den AZV Region Heide von möglichen daraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für eine mögliche Erhöhung der Abwasserabgabe.

§7

Vergütung

- (1) Für Abwasserübernahme, Abwasserableitung und –transport im Kanalnetz sowie für die Abwasserreinigung im Klärwerk einschließlich Schlammbehandlung, -entsorgung und Ableitung in die öffentliche Vorflut (Abwasserabgabe) erstattet die Gemeinde Nordhastedt dem AZV Region Heide folgende Selbstkosten:
 - a) Für die Reinigung des Schmutzwassers im Klärwerk des AZV Region Heide zahlt die Gemeinde Nordhastedt ein Reinigungsentgelt je m³ Abwasser auf Basis der Selbstkosten der bereitgestellten Anlagen. Die Selbstkosten der bereitgestellten Anlagen umfassen die anteiligen Betriebs-, Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Erhaltungs- und Erneuerungsaufwendungen des Klärwerks einschließlich der Abwasserabgabe.
 - b) Für die Mitbenutzung des Schmutzwasserkanalnetzes von der Übergabestelle bis zum Klärwerk zahlt die Gemeinde Nordhastedt ein Durchleitungsentgelt je m³ Schmutzwasser auf Basis der Selbstkosten der bereitgestellten Anlagen. Die Selbstkosten der bereitgestellten Anlagen (im Wesentlichen Pumpwerke, Druckrohrleitungen und Kanäle) umfassen die anteiligen Betriebs-, Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Erhaltungs- und Erneuerungsaufwendungen.

Die Festsetzung der Entgeltsätze erfolgt jährlich auf Basis der Nachkalkulation.

- (2) Ab Beginn der Vertragslaufzeit können vom AZV Region Heide Vorauszahlungen auf die gemäß Abs. 1 zu erstattenden Kosten verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach den voraussichtlichen Kosten für das laufende Jahr. Diese werden anhand einer Vorkalkulation ermittelt (§ 8 Abs. 1). Fehlt eine solche Vorkalkulation, so setzt der AZV Region Heide die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung fest. Die Schätzung erfolgt unter Zugrundelegung der Einleitungsmenge der Vorjahre und Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gemeinde.
- (3) Soweit die Leistungen des AZV Region Heide umsatzsteuerpflichtig werden, ist die Gemeinde verpflichtet, dem AZV Region Heide die anfallende Umsatzsteuer zu erstatten.

§8

Abrechnung

- (1) Der AZV Region Heide erstellt bis zum 30.09. die Vorkalkulation für das Folgejahr und teilt der Gemeinde das im Folgejahr gültige Entgelt nach § 7 Abs. 2 mit. Alternativ ist das in der zuletzt erstellten Nachkalkulation ermittelte Entgelt anzusetzen.
- (2) Jeweils zum 31.03, 30.06, 30.09. und 31.12. erhebt der AZV Region Heide Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel der jährlichen Kosten für die Durchleitung, die Schmutzwassersammlung und die Schmutzwasserreinigung.
- (3) Der AZV Region Heide erstellt bis zum 30.09. des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres eine Endabrechnung. Sich daraus ergebende Erstattungen werden mit der nächsten Vorauszahlung verrechnet. Nachzahlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zinsfrei zur Zahlung fällig.

- (4) Vertreter der Gemeinde sind berechtigt, die Abrechnung durch Einsicht in die Rechnungsunterlagen zu prüfen.

§9

Berechnungsfehler

- (1) Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten.
- (2) Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, wird die eingeleitete Abwassermenge auf der Basis des Vorjahreswertes geschätzt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. In Härtefällen kann jeweils eine andere Regelung vereinbart werden. Das gleiche gilt, wenn eine Messeinrichtung vollständig ausfällt oder die Anzeige völlig ungläubhaft ist.
- (3) Ansprüche nach Abs. 1 und 2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkungen des Fehlers können über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 10

Dauer des Vertrages

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt alle bisher getroffenen schriftlichen und mündlichen Absprachen zwischen den Vertragsparteien bezüglich des Gegenstandes.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat eine Laufzeit von 30 Jahren. Sie verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht mindestens zwei Jahre vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung hat gegenüber allen Vertragspartnern mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

§ 11

Rechtsnachfolge

- (1) Bei einer Rechtsnachfolge auf Seiten eines der Vertragspartner ist der bisherige Vertragspartner verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Als Rechtsnachfolge gilt jede Umwandlung, Verpachtung oder Überlassung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Vertragspartner.
- (2) Jeder der Vertragspartner ist berechtigt, mit Zustimmung der anderen Vertragspartner die Rechte und Pflichten dieses Vertrages insgesamt auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden.

§ 12

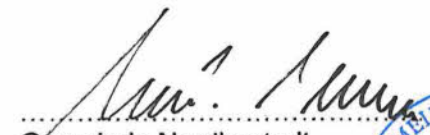
Loyalitätsklausel

Beim Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, diese Vereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Heide, den 25.11.2022

Nordhastedt, den 25.11.2022


.....
AZV Region Heide
(Verbandsvorsteher)


.....
Gemeinde Nordhastedt
(Bürgermeister)

